

## **Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Ausschuss Soziales und Senioren	25.02.2016
Integrationsrat	29.02.2016

### **Kontoeröffnung für Flüchtlinge**

In der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Senioren am 14.01.2016 fragte Frau Schmerbach, ob Leistungsbezieher nach dem Asylbewerberleistungsgesetz einen Anspruch auf ein Konto bei einem Geldinstitut haben.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Eine Teilmenge der Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher nach dem Asylbewerberleistungsgesetz hat die Möglichkeit, ein Konto zu eröffnen. Es handelt sich hierbei um Personen, die die Identifizierungsanforderungen nach dem Geldwäschegesetz (GWG) erfüllen.

Die Identitätsfeststellung nach § 4 Absatz 4, Satz 1 GWG erfolgt bei natürlichen Personen anhand eines gültigen amtlichen Ausweises, der ein Lichtbild des Inhabers enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird.

Personen, die z. B. über eine „Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung)“ verfügen, können demnach kein Konto eröffnen, da diese Bescheinigung / Duldung der Pass- und Ausweispflicht nicht genügt.

Nach Auskunft des Bundesministeriums für Finanzen soll mit dem neuen Zahlungskontengesetz, welches die EU-Zahlungskontenrichtlinie in deutsches Recht umsetzt, eine Verordnung in Kraft treten, die auch solche ausländerrechtlichen Dokumente als gleichwertige Dokumente einstuft, die ein Bleiberecht rechtfertigen, aber keinen Passersatz darstellen.

Gez. i.V. Klug